

Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie 2 (Covid-19 Vo BL 2)

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 961.12, Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2 (Covid-19 Vo BL 2) vom 18. November 2021 (Stand 1. Dezember 2021), wird wie folgt geändert:

§ 3a Abs. 2

² Von der Maskenpflicht ausgenommen sind:

b. *Aufgehoben.*

§ 3a^{bis} (neu)

Maskenpflicht in Einrichtungen der Kinderbetreuung

¹ In Innenräumen aller staatlichen und privaten Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendheime) sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder bis und mit 4. Primarschulklasse;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- c. die Wohnräume (private Zimmer und Gruppengemeinschaftsräume) in Kinder- und Jugendheimen;
- d. gut dokumentierte Ausnahmen in Kindertagesstätten, in der schulergänzenden Kinderbetreuung und in Kinder- und Jugendheimen in der direkten Betreuung von Kindern;
- e. Kinder und Jugendliche ab der 5. Primarschulklasse und Erwachsene bei Mahlzeiten, sobald sie am Sitzplatz sind.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann weiterführende Eckwerte für die Schutzkonzepte der Einrichtungen der Kinderbetreuung festlegen.

§ 3b

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 8. Dezember 2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich